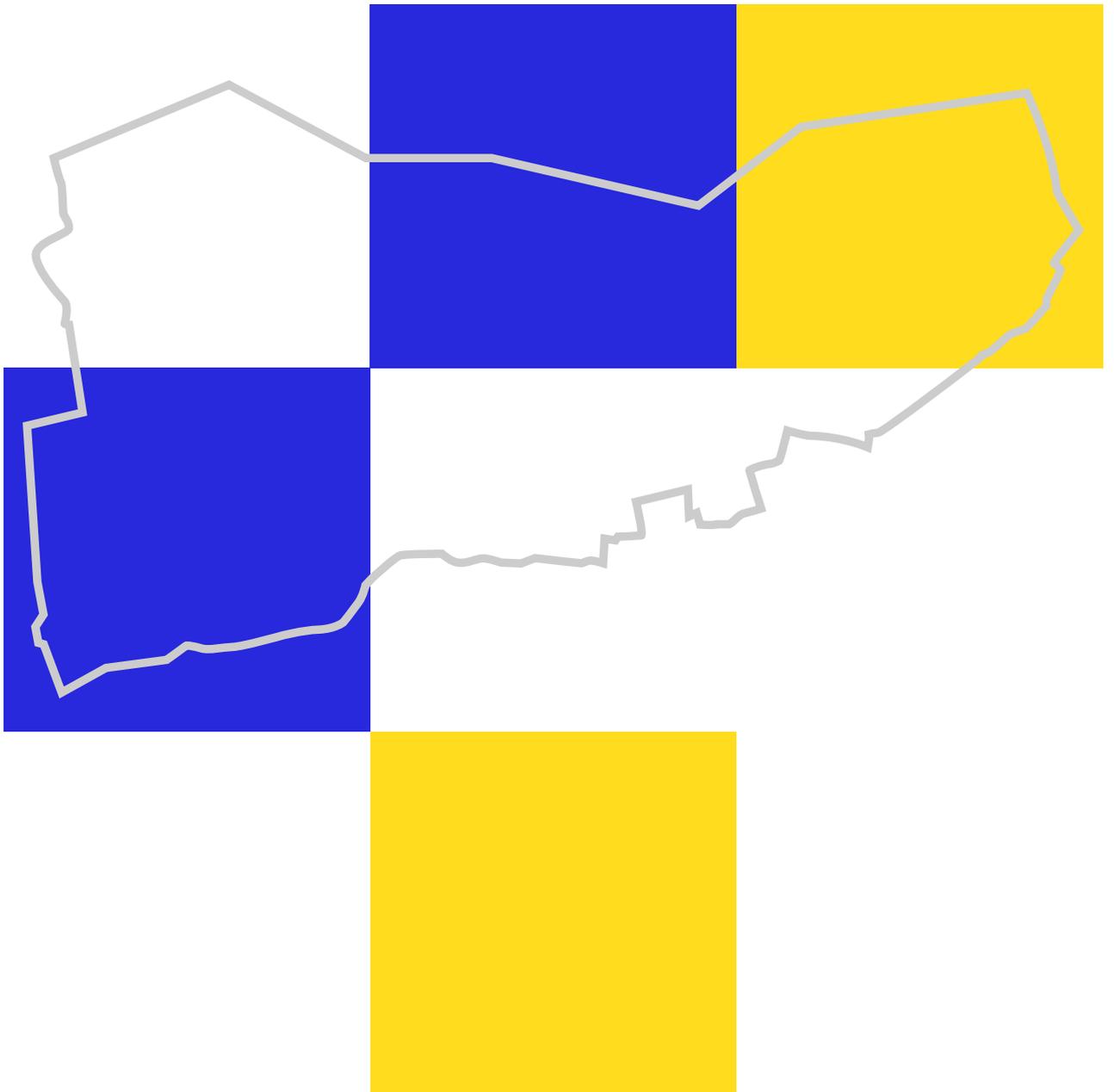


21.03.2002

Reglement über die Liegenschaftssteuer



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Gegenstand	2
Steuersatz	2
Steuerbezug	2
Widerhandlungen / Bussen	2
Inkrafttreten	2

Die Einwohnergemeinde Frauenkappelen, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 11 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Frauenkappelen vom 1. Juli 1999 beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

Die Einwohnergemeinde Frauenkappelen erhebt in Anwendung von Art. 258 ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Art. 2

Steuersatz

Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Art. 3

Steuerbezug

Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 4

Widerhandlungen / Bussen

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von CHF 5'000 bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat Frauenkappelen ausgesprochen.

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 25. Juni 1973 und weitere widersprechende Vorschriften auf

Dieses Reglement wurde anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 21. März 2002 genehmigt.

Frauenkappelen, 25. April 2002

Namens der Einwohnergemeinde

Ssg. Rudolf Mäder, Präsident sig. Hans Balmer, Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 20. Februar 2002 bis 21. März 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Beschwerdefrist im Amtsanzeiger vom 13. und 15. Februar 2002 bekannt. Es sind keine Einsprachen gegen das Reglement eingegangen.

Frauenkappelen, 25. April 2002

sig. Hans Balmer, Gemeindeschreiber